

S a t z u n g

der Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) über den Bebauungsplan "Denzlinger Straße".

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Denzlinger Straße".

Der Gemeinderat hat am 23. Jan. 1989 den Bebauungsplan "Denzlinger Straße" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB),
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763),
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planz V 81),
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
5. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

alle in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2).

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus:

- | | | |
|--|----------------|----------|
| 1. den "Bebauungsvorschriften" | vom 17.10.1988 | Anlage 1 |
| 2. dem "Zeichnerischen Teil" (M 1:500) | vom 17.10.1988 | Anlage 2 |

Der Satzung beigefügt ist die Begründung vom 17.10.1988 Anlage 3.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Vörstetten, den 23. Januar 1989



Bürgermeisteramt

Beck, Bürgermeister

Mit Schreiben vom 23.2.89 (eingegangen am 28.2.89) wurde der/die Bebauungsplan - Änderung/Ergänzung angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 9.3.89 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

glz.
.....
Dr. Stratz



beglaubigt

AB
.....
(Angestellte(r))